



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 650.693/6-V/2a/94

An den

Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle

29. AUG. 1994

GSA-6-1994

Bearbeiter Stempel

(Ltg.-142/A-1/10-1994)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom  
St-6-1994  
(Ltg.-142/A-I/10-1994)  
30. Juni 1994

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 30. Juni 1994 mit dem das NÖ Landschaftsabgabegesetz geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. August 1994 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Die Einführung der neuen Landschaftsabgabe in Niederösterreich neutralisiert die Effekte der zweiten Etappe der Steuerreform und berücksichtigt somit nicht - wie es einem kooperativen Bundesstaat entsprechen würde - die Interessen der anderen Gebietskörperschaften. Nicht zuletzt entspricht die zusätzliche Steuerbelastung auch nicht dem Konjunkturbelebungs- und Stabilitätspakt 1993 des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie der Sozialpartner und der Österreichischen Nationalbank.

18. August 1994  
Für den Bundeskanzler:  
SCHICK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

18938